

Retouren an MA III – Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Straßenrecht

|                  |                                   |
|------------------|-----------------------------------|
|                  | <b>Stadtmagistrat</b>             |
|                  | Gewerbe und Betriebsanlagen       |
| SachbearbeiterIn | Mag. Bernhard Letsch              |
| Telefon          | +43 512 5360 3230                 |
| Email            | post.gewerberecht@innsbruck.gv.at |
| Ort, Datum       | Innsbruck, 25.08.2026             |

**ZI. MagIbk/9266/BWA-SV-AWG/4 (LB)**

**Feldstraße 7**

**Johann Graßmayr Metallhandel GmbH**

**Altmittel-Behandlungsanlage**

**Vereinfachtes abfallrechtliches Änderungsverfahren gem. § 37 Abs. 3 AWG 2002**

## **K u n d m a c h u n g**

Der Antrag der Johann Graßmayr Metallhandel GmbH am Standort Feldstraße 7 in 6020 Innsbruck, auf Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für die **Änderung** der letztmalig mit Bescheid des Bürgermeisters als delegierte Behörde vom 29.01.2020, ZI. MagIbk/9226/BWA-SV-AWG/1, abfallrechtlich genehmigten Altmittel-Behandlungsanlage, durch **Errichtung von Büroräumlichkeiten im Obergeschoß, Austausch und Hinzunahme von Maschinen, Errichtung einer Wärmepumpe und eines Batteriespeichers sowie die Hinzunahme von Schlüsselnummern** wird zur Einsichtnahme

aufgelegt.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen beantragt:

Die Firma Johann Graßmayr Metallhandel GmbH betreibt am Standort Feldstraße 7 in 6020 Innsbruck, Grundstücksnummer 1216/14, Einlagezahl 771, KG Wilten 81136 eine Altmittelbehandlungsanlage.

Im Obergeschoß sollen mehrere Büros sowie ein Sanitärbereich errichtet werden.

Nachfolgende Maschinen und Geräte sollen hinzugenommen werden:

- Schredder – 4 Wellenzerkleinerer (Austausch)
- Schraubenkompressor (Neu)
- Granulator (Austausch)

Am Dach soll eine Photovoltaikanlage errichtet werden.

Weiters sollen folgende Schlüsselnummern hinzugenommen werden:

SN 17201 Holzemballagen und Holzabfälle, nicht verunreinigt

SN 31408 Glas (Flachglas)

SN 57117 Kunstglas-, Polyacrylat- und Polycarbonatabfälle

SN 57129 Sonstige ausgehärtete Kunststoffabfälle, Videokassetten, Magnetbänder, Tonbänder, Farbbänder, Toner cartridges ohne gefährliche Inhaltsstoffe

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck wurde gemäß § 38 Abs. 6a AWG 2002 mit Schreiben vom 23.12.2025, Zl. U-DEL-2/234/-2019, mit der Durchführung des abfallwirtschaftsrechtlichen Verfahrens betraut und zur Entscheidung im eigenen Namen ermächtigt.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art vier Wochen aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Die Parteistellung ist durch § 50 Abs. 4 AWG 2002 bestimmt. Parteistellung im vereinfachten Genehmigungsverfahren haben:

Der Antragsteller, derjenige der zu einer Duldung verpflichtet werden soll, das Arbeitsinspektorat, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und der Landesumweltanwalt.

Gleichzeitig wird gemäß §§ 40-44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, zur Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung sowie zur Überprüfung die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

### **Montag, den 14. September 2026**

anberaumt.

Die Amtsabordnung tritt um **09.30 Uhr** in Innsbruck, **Feldweg 7**, zusammen.

#### **Hinweis zum vereinfachten Verfahren:**

Parteien im Sinne des § 50 Abs. 4 AWG 2002 haben allfällige Stellungnahmen, Einwendungen, etc. spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorzubringen. Verspätete Einwendungen der Parteien können nicht berücksichtigt werden.

Nachbarn im Sinne des § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der vierwöchigen Auflage (Anschlagdatum bei der Gemeinde) Einsicht in das Projekt zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen schriftlich zu äußern.

Gemäß § 50 Abs. 2 AWG 2002 ist die Auflage in geeigneter Weise, wie durch Anschlag in der Standortgemeinde oder Veröffentlichung auf der Internetseite bei der Behörde bekanntzugeben. Gemäß §§ 37 und 50 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 wird der Genehmigungsantrag im vereinfachten Verfahren vier Wochen aufgelegt.

Die Projektunterlagen liegen bis zum Verhandlungstage beim Amt für Bau-, Wasser-, Gewerbe- und Anlagenrecht Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 18, 3. Stock, **Zimmer 3202**, von **07:00 Uhr – 10:00 Uhr**, zur Einsichtnahme auf.

Sollte es Ihnen innerhalb dieses Zeitraumes nicht möglich sein, Einsicht zu nehmen, wird um **telefonische Vereinbarung eines Termins (Tel. 0512/5360/4140)** gebeten.

Bitte beachten Sie:

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Ermächtigungen zu versehen, um bei der mündlichen Verhandlung bindende Erklärungen abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den genannten Bestimmungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Hinweis:

Der Anlagenbetreiber wird ersucht, sämtliche mit der Anlage in Zusammenhang stehende Genehmigungsbescheide und Unterlagen (Untersuchungsbefunde, etc.) zur Einsicht bereit zu halten.

Für den Bürgermeister  
Mag. Letsch e.h.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:  
Peham